



## Feuerwehrreglement

vom 12. Dezember 2007

Die Gemeinderäte von Lenzburg, Ammerswil und Staufien

erlassen, gestützt auf § 13 des Feuerweggesetzes vom 23. März 1971, Fassung vom 5. März 1996, die Verordnung zum Feuerweggesetz vom 4. Dezember 1996 und den Gemeindevertrag Feuerwehr Lenzburg-Ammerswil-Staufien vom 5. Dezember 2007 folgendes Feuerwehrreglement:

### A. Allgemeines

#### § 1

Verbindung Feuerwehr/Gemeinderat

<sup>1</sup> Entsprechend der Kompetenzordnung der §§ 5 und 6 des Gemeindevertrages Feuerwehr Lenzburg-Ammerswil-Staufien ist die Feuerwehr dem Ausschuss der Gemeinderäte (Kompetenzen gemäss § 6) bzw. den Gemeinderäten (Kompetenzen gemäss § 5) unterstellt. Die Verbindung zwischen den Gemeinderäten und der Feuerwehr ist durch je ein Mitglied der Gemeinderäte, welches der Feuerwehrkommission angehört, gewährleistet.

<sup>2</sup> Anträge sind dem Ausschuss der Gemeinderäte bzw. den Gemeinderäten schriftlich zu unterbreiten.

#### § 2

Funktions- und Berufsbezeichnungen

Funktions- und Berufsbezeichnungen in diesem Reglement beziehen sich auf beide Geschlechter.

### B. Freiwilliger Feuerwehrdienst, überörtliche Einteilung und Austritt

#### § 3

Freiwilliger Feuerwehrdienst

Das Mindestalter für freiwilligen Feuerwehrdienst im Sinne von § 7 Abs. 6 des Feuerweggesetzes wird auf 18 Jahre, das Höchstalter auf 60 Jahre festgesetzt. Für Chargierte gilt § 18 der Feuerwehrverordnung.

#### § 4

Feuerwehrdienst ausserhalb der Gemeinde

<sup>1</sup> In begründeten Fällen kann der Feuerwehrdienst mit Zustimmung der Feuerwehrkommission ausserhalb der Gemeinde geleistet werden. Diese auswärtige Dienstleistung erfordert eine schriftliche Vereinbarung.

<sup>2</sup> Eine auswärts wohnhafte Person kann im Einverständnis mit ihrer Wohngemeinde Feuerwehrdienst in der Feuerwehr Lenzburg-Ammerswil-Staufen leisten, sofern die Notwendigkeit durch das Kommando begründet wird und die Feuerwehrkommission zustimmt.

#### § 5

Ordentlicher Austritt

<sup>1</sup> Mannschaftsangehörige haben der Feuerwehrkommission den Austritt schriftlich mit Begründung mindestens 30 Tage vor der Hauptübung zu erklären, Chargierte spätestens bis zum 31. Mai des laufenden Jahres. Die Genehmigung durch die Feuerwehrkommission bleibt vorbehalten.

Austritt ausserhalb dieser Fristen

<sup>2</sup> Der Austritt ausserhalb der oben aufgeführten Fristen ist nur bei besonderen Umständen möglich. Er ist der Feuerwehrkommission 30 Tage im Voraus schriftlich und begründet mitzuteilen. Die Weiterverrechnung von Unkosten bleibt vorbehalten.

#### § 6

Vertrauensarzt

Als Vertrauensarzt wird der Bezirksarzt oder dessen Stellvertreter bestimmt.

### C. Organisation der Feuerwehr

#### § 7

Grundlagen für die Organisation

<sup>1</sup> Die Organisation der Feuerwehr erfolgt gestützt auf die Gegebenheiten der Gemeinden Lenzburg, Ammerswil und Staufen sowie die Weisungen und Richtlinien des Aargauischen Versicherungsamtes.

Pflichtenhefte

<sup>2</sup> Die Feuerwehrkommission bestimmt, für welche Funktionen Pflichtenhefte zu erstellen sind.

<sup>3</sup> Änderungen werden ebenfalls durch die Kommission beschlossen.

<sup>4</sup> Für die Abgabe und Gegenzeichnung ist das Kommando zuständig.

## § 8

Feuerwehrkommission <sup>1</sup> Die Gemeinderäte wählen für die ordentliche Amtsdauer eine Feuerwehrkommission, bestehend aus:

- Feuerwehrkommandant, gleichzeitig Präsident
- einem Mitglied des Gemeinderates Lenzburg
- einem Mitglied des Gemeinderates Ammerswil
- einem Mitglied des Gemeinderates Staufen
- Vizekommandant
- weitere Angehörige des Feuerwehrkaders nach Bedarf

Der Zivilschutzkommandant und der Aktuar/Protokollführer nehmen beratend, d.h. ohne Stimmrecht, an den Sitzungen teil.

Die Zahl der stimmberechtigten Mitglieder beträgt entweder 7 oder 9.

<sup>2</sup> Weitere Offiziere und Fachspezialisten können nach Bedarf zu den Sitzungen aufgeboden werden. Sie haben beratende Stimme.

## § 9

Obliegenheiten der Feuerwehrkommission <sup>1</sup> Neben den im Feuerwehrgesetz (§ 6) erwähnten Aufgaben obliegt der Feuerwehrkommission die Mitwirkung bei der Wahl des Actuars und Protokollführers sowie bei der Anstellung des Gerätewartes.

Delegation von Aufgaben an die Feuerwehrkommission <sup>2</sup> Das Kurswesen (§ 6 Ziff. 5 lit. f des Feuerwehrgesetzes) und die jährliche Orientierung der Bevölkerung (§ 6 Ziff. 5 lit. g FwG) delegieren die Gemeinderäte zur direkten Erledigung an die Feuerwehrkommission.

## § 10

Organisation <sup>1</sup> Die Organisation der Feuerwehr ist im Anhang geregelt.

Dienstgrade <sup>2</sup> Die Dienstgrade richten sich nach § 16 der Feuerwehrverordnung.

## D. Löscheinrichtungen

### § 11

Ungenügende oder fehlende Löscheinrichtungen Wenn auf dem Gemeindegebiet Löscheinrichtungen bzw. Hydrantenanlagen nicht genügen oder fehlen, meldet dies die Feuerwehrkommission dem zuständigen Gemeinderat.

## E. Ausrüstung

### § 12

Feuerwehrausrüstung, Umfang	<sup>1</sup> Die Ausrüstung der Feuerwehr erfolgt aufgrund der Richtlinien des Aargauischen Versicherungsamtes über die Minimalausrüstung der Feuerwehr (gemäss Grössenklasse), wobei die Feuerwehrkommission an die Gemeinderäte entsprechende Anträge stellt.
Inventarführung	<sup>2</sup> Der Gerätewart führt über das vorhandene Material ein Inventar.
Abgabe der persönlichen Ausrüstung	<sup>3</sup> Über das persönlich abgegebene Material wird ein Kontrollblatt geführt.

## F. Alarmwesen

### § 13

Alarmstelle	<sup>1</sup> Die von den Gemeinden bestimmte Feuerwehralarmstelle muss Gewähr für ein jederzeitiges und sicheres Funktionieren bieten.
Feuerwehralarmkontrolle	<sup>2</sup> Die Kontrolle der Feuerwehralarmeinrichtung ist mindestens monatlich vorzunehmen.
Notalarm	<sup>3</sup> Die Notalarmierung ist jährlich zu überprüfen.
Kantonale Feuerwehr-Alarmstelle	<sup>4</sup> Die Aufgaben der Feuerwehr-Alarmstelle werden der Kantonalen Feuerwehr-Alarmstelle (KFA) übertragen. Deren Betrieb und die Zusammenarbeit mit der Feuerwehr richten sich nach den entsprechenden Vereinbarungen zwischen den Gemeinden und dem Aargauischen Versicherungsamt bzw. dem Betreiber der KFA.

## G. Dienstbereitschaft

### § 14

Pflichtenheft für den Gerätewart	Für den Gerätewart besteht ein Pflichtenheft (Anleitung für Materialverwalter).
----------------------------------	---

## H. Übungs- und Wehrdienst

### § 15

Ausbildung	<sup>1</sup> Die Ausbildung der Feuerwehr obliegt dem Feuerwehrkommandanten und den Chargierten aufgrund der Richtlinien des
------------	--

Aargauischen Versicherungsamtes und der von diesem als anwendbar erklärten Reglemente sowie des von der Feuerwehrkommission aufgestellten Arbeitsprogrammes.

<sup>2</sup> Die Feuerwehrkommission ist dafür verantwortlich, dass genügend Chargierte und Spezialisten zur Verfügung stehen. Diese haben die notwendigen Kurse zu besuchen.

#### § 16

- |                        |   |
|------------------------|---|
| Übungsdienst, Programm | <sup>1</sup> Für jede Übung muss ein detailliertes Programm aufgestellt werden, das dem Kommandanten spätestens 3 Tage vor der Übung zuzustellen ist. |
| Aufgebote, Zustellung  | <sup>2</sup> Der Erlass der Aufgebote zu den Übungen wird durch die Feuerwehrkommission geregelt.   |
| Übungsdauer            | <sup>3</sup> Eine Feuerwehrübung hat mindestens 2 Stunden zu dauern.  |
| Soldauszahlung         | <sup>4</sup> Die Soldauszahlung hat gemäss Soldrapport nach besonderer Regelung der Feuerwehrkommission zu erfolgen.                                  |
| Rapport                | <sup>5</sup> Der Übungsrapport ist dem Kommandanten innert 3 Tagen zuzustellen.   |

#### § 17

- |                                |  |
|--------------------------------|--|
| Wehrdienst, Einsatzpläne       | <sup>1</sup> Für besondere Risiken, wie z. B. Objekte mit ungenügender Löschwasserversorgung, sind Einsatzpläne zu erstellen. Diese sind hinsichtlich Wassertransport, Anmarschrouten usw. periodisch zu überprüfen. Im Bedarfsfall sind Nachbarfeuerwehren und Stützpunkte mit einzubeziehen. |
| Verpflegung der Feuerwehrleute | <sup>2</sup> Bei länger dauernden Einsätzen werden die Feuerwehrleute zu Lasten der gemeinsamen Rechnung gemäss § 19 und 20 des Gemeindevertrages verpflegt. Die Anordnungen dazu trifft der Einsatzleiter.  |

### I. Rapport- und Kontrollwesen

#### § 18

- |                 |   |
|-----------------|---|
| Kontrollführung | <sup>1</sup> Die Material- und Korpskontrollführung liegt beim Feuerwehrkommando.<br><br>Die Erfassung der Ersatzpflichtigen ist Sache der Gemeindesteuerämter.                               |
| Dienstbüchlein  | <sup>2</sup> Sämtliche Feuerwehrdienste, Mutationen usw. werden in der vom Aargauischen Versicherungsamt den Gemeinden vorgegebenen Form (zum Beispiel Feuerwehr-Dienstbüchlein) eingetragen. |

- Wohnortsänderungen <sup>3</sup> Wegzüge von Angehörigen der Feuerwehr sind der Feuerwehrkommission der neuen Wohngemeinde vom Beauftragten der Feuerwehrkommission schriftlich zu melden.
- Kommandowechsel <sup>4</sup> Bei Kommandowechsel sind alle Kommandoakten dem neuen Amtsinhaber zu übergeben. Hierüber ist ein Übergabeprotokoll zu erstellen.
- Chargenwechsel <sup>5</sup> Bei Chargenwechsel sind alle Unterlagen dem neuen Amtsinhaber zu übergeben. Hierüber ist ein Übergabeprotokoll zu erstellen.

## **K. Versicherung der Feuerwehr**

### § 19

- Versicherung der Feuerwehrleute <sup>1</sup> Die Feuerwehrleute sind bei der Versicherung des Schweizerischen Feuerwehrverbandes gegen die Folgen von Krankheit und Unfall und durch eine separate Versicherung der rechnungsführenden Gemeinde zusätzlich für den Invaliditäts- und Todesfall versichert.
- <sup>2</sup> Schäden an Privatfahrzeugen von Feuerwehrleuten, die als Folge der Verwendung bei Einsätzen, Übungen und Kursen entstehen, werden durch die rechnungsführende Gemeinde zu Lasten der gemeinsamen Rechnung gemäss § 19 und 20 des Gemeindevertrages ersetzt.

## **L. Ordnungsbussen**

### § 20

- Höhe der Busse <sup>1</sup> Die Busse beträgt pro Dienstversäumnis den einfachen, im Wiederholungsfall innert Jahresfrist höchstens den vierfachen Übungssold.
- Zuständigkeit <sup>2</sup> Sie wird auf Antrag der Feuerwehrkommission durch den Gemeinderat der Wohngemeinde des Betreffenden zu Gunsten der Rechnung gemäss § 19 und 20 des Gemeindevertrages erhoben.

## M. Schlussbestimmungen

### § 21

Inkrafttreten                      Dieses Feuerwehrreglement ersetzt dasjenige der Feuerwehr Lenzburg-Ammerswil vom 9. Juli 2003 bzw. jenes der Feuerwehr Staufen vom 11. August 1997 und tritt mit der Genehmigung durch das Aargauische Versicherungsamt in Kraft.

Lenzburg, Ammerswil und Staufen, 12. Dezember 2007

#### NAMENS DER GEMEINDERÄTE

LENZBURG  
Der Stadtammann:

STAUFEN  
Der Gemeindeammann:

AMMERSWIL  
Der Gemeindeammann:

Hans Huber  
Der Stadtschreiber:

Richard Zuckschwerdt  
Der Gemeindeschreiber:

Hanspeter Gehrig  
Die Gemeindeschreiberin:

Christoph Moser

Mike Barth

Ruth Rippstein

Anhang:                      Organigramm der Feuerwehr

# Anhang zum Feuerwehrreglement

Organigramm  
 Regionalfeuerwehr  
 Lenzburg - Ammerswil - Staufen

**Feuerwehrkommission** 1 Mitglied Stadtrat Lenzburg  
 1 Mitglied Gemeinderat Ammerswil  
 1 Mitglied Gemeinderat Staufen  
 1 Mitglied Kdt ZSO

